

Merkblatt

Wissenschaftliche Netzwerke

I. Ziele der Förderung

Wissenschaftliche Netzwerke wenden sich an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit dem Ziel, ihnen die Möglichkeit zum ortsübergreifenden themen- und aufgabenbezogenen Austausch zu geben. Ein wissenschaftliches Netzwerk besteht aus einem festen Personenkreis, der sich über einen definierten mehrjährigen Zeitraum - bis zu drei Jahren - mit einer bestimmten Thematik befasst mit dem Ziel, ein identifizierbares Produkt zu erreichen. Zu diesem Personenkreis können auch im Ausland tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehören, sodass wissenschaftliche Netzwerke auch der internationalen Einbettung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen sollen.

II. Art und Dauer der Förderung

Wissenschaftliche Netzwerke können im Rahmen einer Sachbeihilfe jederzeit für eine Förderdauer von bis zu drei Jahren beantragt werden.

Die Förderung erfolgt durch die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten für mindestens drei bis zu sechs Arbeitstreffen der Teilnehmer des Netzwerkes sowie gegebenenfalls von bis zu zwei, für die jeweilige Thematik einschlägigen Gästen je Tagung. Im Einzelfall kann ein Arbeitstreffen auch außerhalb Deutschlands stattfinden.

Zusätzlich können Mittel bis zur Höhe von max. 5.000,- EUR für drei Jahre zur Unterstützung der Koordination sowie Publikationskosten nach den allgemeinen Regeln (vgl. Merkblatt Sachbeihilfe - DFG-Vordruck 1.02 - Ziff. IV 5 .1) bereitgestellt werden.

III. Antragstellung

Wissenschaftliche Netzwerke bestehen aus fünf bis maximal 15 im Antrag zu benennenden Teilnehmern, von denen eine Person die Funktion der Antragstellerin/des Antragstellers übernimmt. Wissenschaftliche Netzwerke werden von Wissenschaftlern getragen und beantragt, die noch nicht berufen sind, ohne dass dies der Einbindung erfahrener und schon etablierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegensteht. Das heißt, mindestens die Hälfte der Teilnehmer, darunter der/die Federführende, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine unbefristete Professur innehaben und müssen sich noch in der Qualifizierungsphase befinden. Die antragstellende Person muss promoviert sein, Doktoranden sind als Mitglieder zugelassen.

Einem wissenschaftlichen Netzwerk können auch im Ausland tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Mitglieder angehören. Die Obergrenze für die Beteiligung dieser Personen als Mitglieder eines wissenschaftlichen Netzwerkes liegt bei einem Drittel der Mitgliederzahl.

Für Anträge auf Förderung wissenschaftlicher Netzwerke gilt das Merkblatt für Anträge auf Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung (DFG-Vordruck 1.02) mit folgenden Modifikationen:

Neben den in Abschnitt II.1, 6, 7 und 8 des Leitfadens für die Antragstellung erbetenen Angaben und Erklärungen muss der Antrag in begutachtungsfähiger Form insbesondere folgende Punkte enthalten:

- die Thematik des wissenschaftlichen Netzwerkes einschließlich ihrer Einordnung in die aktuelle wissenschaftliche Diskussion;
- das angestrebte Ergebnis des wissenschaftlichen Netzwerkes;
- die vorgesehenen Arbeitsformen;
- die vorgesehene Anzahl der Arbeitstreffen und deren Begründung; soweit schon inhaltliche Festlegungen für die Arbeitstreffen getroffen sind, sollten diese ebenfalls mitgeteilt werden;
- die vorgesehenen Mitglieder des wissenschaftlichen Netzwerkes (mindestens fünf, maximal 15);
- für einzelne Tagungen vorgesehene weitere Gäste, sofern diese schon bekannt sind (bis zu zwei pro Tagung);
- eine sich an den Bestimmungen des öffentlichen Reisekostenrechts orientierende Kalkulation der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten.

Sofern Publikationskosten und ein Pauschalbetrag zur Unterstützung der Koordination in Anspruch genommen werden sollen, ist dies zu spezifizieren.

IV. Verpflichtungen

Die Annahme einer Bewilligung verpflichtet den Empfänger,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹⁾

¹⁾ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - DFG-Vordrucke 2.01 bzw. 2.02 - (s. DFG-WEB-Site: <http://www.dfg.de> ⇒ Rubrik "Antragstellung"). Diese Fassung basiert auf den Vorschlägen der internationalen Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" und entspricht dem mit der HRK abgestimmten Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1998. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 können Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen halten, ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
 - Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
 - Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
 - Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
 - Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
 - Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.
2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
 3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (<http://www.dfg.de/gepris/>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen Jahresberichts (<http://www.dfg.de/jahresbericht>) veröffentlicht. Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.

